

VEREIN ST.GALLER RHEINTAL

Statuten

Von der Gründungsversammlung verabschiedet am 28. September 2005

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „St.Galler Rheintal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein ergreift und unterstützt Initiativen und Projekte, die auf eine wirtschaftlich starke, gesellschaftlich offene und gerechte, kulturell attraktive sowie ökologisch intakte Region ausgerichtet sind. Die Region will sich im Wettbewerb der Standorte vorne positionieren.

² Der Verein bildet die Plattform für die Zusammenarbeit aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit das Erreichen des Vereinszwecks unterstützt.

³ Er fördert das regionale Bewusstsein und vertritt die Interessen der Region gegen aussen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Region gegen innen und aussen;
- b) Initiieren und Realisieren von Projekten zur Entwicklung der Region;
- c) Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle für alle Fragen der regionalen Entwicklung;
- d) regionales Standortmarketing;
- e) regionale Wirtschaftsförderung;
- f) Tourismusförderung;
- g) Erhaltung und Förderung vielfältiger, intakter Lebensräume für Mensch, Tiere und Pflanzen;
- h) Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen sowie mit dem Kanton;
- i) Vollzug der Aufgaben, welche den Regionen vom übergeordneten Recht übertragen werden, soweit dafür nicht eine andere Trägerschaft besteht.

² Dem Verein obliegen auch die bisher von der Interkantonalen Regionalplanungsgruppe Rheintal erfüllten regionalplanerischen Aufgaben im Sinne des kantonalen Baugesetzes. Bei Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands im Zusammenhang mit diesen Aufgaben sind nur die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinden stimmberechtigt.

³ Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie bei Wahlen in die Vereinsorgane sind die regionale Ausgewogenheit und der Ausgleich der Interessen von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sicherzustellen.

⁴ Die zuständigen Organe stellen eine regelmässige, sachgerechte und offene Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins sicher.

Art. 4 Gegenseitige Information

Die Mitglieder pflegen unter sich und gegenüber den Vereinsorganen einen offenen Umgang mit Informationen, welche für die Erfüllung der Aufgaben bedeutsam sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins sind die politischen Gemeinden Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St. Margrethen¹ und Widnau.

² Mitglieder sind ferner Körperschaften und Organisationen aus den Bereichen

- a) Wirtschaft,
- b) Land- und Forstwirtschaft,
- c) Natur und Landschaft,
- d) Bildung,
- e) Gesellschaft und
- f) Ortsgemeinden,

die zur Hauptsache in der Region tätig sind und deren Zielsetzung und Aktivitäten die Ziele des Vereins St.Galler Rheintal unterstützen.

Art. 6 Eintritt

¹ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

² Bei Mitgliedern im Sinne von Art. 5 Abs. 2 bestimmt die Delegiertenversammlung, welchem Bereich das neue Mitglied zuzuordnen ist.

Art. 7 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist nur bei erfüllten Verbindlichkeiten und Mitgliedschaftspflichten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

² Politische Gemeinden haben den Austritt mindestens zwölf Monate, die übrigen Mitglieder mindestens sechs Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

¹ Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn es an der nötigen Kooperationsbereitschaft fehlt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins anderweitig zuwiderhandelt.

² Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

¹ Änderung / Ergänzung: Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.10.2007.

III. Die Vereinsorgane

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Kontrollstelle.

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gemeinden und den Delegierten gemäss Art. 5 Abs. 2.

² Die Gemeinden bestimmen je zwei Delegierte.

³ Nach einem selbst festgelegten Verfahren bestimmen die Ortsgemeinden sowie die in den Bereichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, Bildung und Gesellschaft zusammengefassten Körperschaften und Organisationen je drei Delegierte.

⁴ Bei Fehlen eines internen Wahlverfahrens wählen die Mitglieder der einzelnen Bereiche die Delegierten mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme.

⁵ Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt, welche der für Gemeindebehörden geltenden Amtsdauer entspricht. Die Delegierten sind dem Vorstand namentlich zu melden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Delegiertenversammlung obliegen alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Jährlich:
 - a) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Voranschlag,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - c) Wahl der Kontrollstelle.
2. Alle vier Jahre
 - a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - b) Kenntnisnahme der vom Vorstand vorgelegten Mittel- und Langfristplanung.
3. Auf besonderen Antrag:
 - a) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, des Vorstands oder der Fachgruppen,
 - b) Aufnahme oder Ausschluss von Gemeinden als Mitgliedern,
 - c) Statutenänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Einberufung

¹ In der Regel wird zwei Mal jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt:

- a) Im 1. Quartal namentlich zur Abnahme von Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
- b) im 3. Quartal namentlich zur Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Voranschlag.

² Weitere Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten einzuberufen.

³ Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Wo die Statuten nichts anderes festlegen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

² Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme. Abs. 3 bleibt vorbehalten. Sind ordentliche Delegierte verhindert, sind deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen stimmberechtigt, sofern diese dem Vorstand vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben wurden.

³ Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Aufgaben, für die gemäss übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind, sind nur die Delegierten der Gemeinden stimmberechtigt. Dies gilt namentlich auch für die Aufgaben der Regionalplanung gemäss kantonalem Baugesetz.

⁴ Es kann nur über traktandierete Themen Beschluss gefasst werden.

⁵ Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen.

⁶ Bei Wahlen in den Vorstand wird über die Kandidierenden einzeln abgestimmt. Es zählt das einfache Mehr. Liegen für einen Sitz mehr als zwei Vorschläge vor, werden zwei oder mehr Wahlgänge durchgeführt, wobei jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl fällt.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus ^{IV} mindestens neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder, darunter der Präsident oder die Präsidentin, werden aus der Mitte der Gemeindedelegierten gewählt, die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Delegierten, wobei dem Bereich Wirtschaft und den Ortsgemeinden je zwei ständige Sitze zukommen und die anderen Sitze mit Delegierten aus verschiedenen Bereichen zu besetzen sind.

² Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist identisch mit der Amtsdauer der Gemeinderäte.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand führt den Verein strategisch und vertritt ihn gegen aussen. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der strategischen Ziele;
- b) Erstellen des Jahresprogramms und des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- c) Initiieren und Umsetzen von Projekten zur Förderung der regionalen Entwicklung im Sinne des Vereinszwecks;
- d) Finanzierung sicherstellen für die laufenden Aufgaben des Vereins und für Projekte;
- e) Anstellung des Leiters oder der Leiterin sowie der übrigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
- f) Wahl der Mitglieder der Rheintaler Agenda;
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Fachgruppen; Präsident oder Präsidentin sind in der Regel aus dem Kreis des Vorstands zu wählen;

^{IV} Änderung / Ergänzung: Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.4.2015.

- h) Festlegen der Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle und die ständigen Fachgruppen sowie Erteilung von Leistungsaufträgen an nicht ständige Fachgruppen;
- i) Controlling der Geschäftsstelle und der Fachgruppen;
- j) Vergabe von Drittaufträgen im Rahmen des Voranschlags bzw. der von der Delegiertenversammlung genehmigten Kredite, Freigabe der entsprechenden Mittel;
- k) Behandlung von Anträgen der Fachgruppen;
- l) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Vollziehen ihrer Beschlüsse.

² Für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstands Fr. 20'000.– pro Rechnungsjahr.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Fünf Mitglieder des Vorstands können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Der Vorstand ist bezüglich eines Gegenstandes beschlussfähig, wenn fünf in der Sache stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

³ Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Aufgaben, für die gemäss übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind, sind nur die aus dem Kreis der Gemeindedelegierten gewählten Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt namentlich auch für die Aufgaben der Regionalplanung gemäss kantonalem Baugesetz.

C. Kontrollstelle

Art. 17 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft alljährlich die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

IV. Fachgremien

A. Geschäftsstelle

Art. 18 Organisation

¹ Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Der Leiter oder die Leiterin und die übrigen Mitarbeitenden stehen im Anstellungsverhältnis.

² Die interne Organisation der Geschäftsstelle wird im Pflichtenheft festgelegt.

Art. 19 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Sie erbringt namentlich folgende Grundleistungen:

- a) Generieren von Projekten zur Förderung der regionalen Entwicklung, abklären und beschaffen von Projektfinanzierungen, erarbeiten von Finanzierungsschlüsseln und vorbereiten der Projektvergaben durch die zuständigen Organe;
- b) Anlauf- und Koordinationsstelle für alle Fragen und Anliegen, welche die Region betreffen;
- c) Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen und anderen Körperschaften und Organisationen;
- d) Koordination der Tätigkeit aller Träger von Aufgaben von regionaler Bedeutung in der Region Rheintal;
- e) administrative Unterstützung der Organe und Fachgremien;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

² Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören im Weiteren die fachliche Begleitung der Fachgruppen soweit dafür nicht Dritte beigezogen werden sowie die Begleitung und das Controlling der an Dritte vergebenen Projekte, soweit dafür nicht eine Fachgruppe zuständig ist.

³ Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft fest.

B. Fachgruppen

Art. 20 Ständige und nicht ständige Fachgruppen

¹ Ständige Fachgruppen sind:

- a) Siedlung und Landschaft,
- b) Verkehr,
- c) Energie^V,
- d) Integration ^{VII}

² Zur Bearbeitung von Projekten, welche nicht zum Aufgabenbereich einer ständigen Fachgruppe gehören, kann der Vorstand weitere, nicht ständige Fachgruppen einsetzen.

Art. 21 Pflichtenhefte und Leistungsaufträge

Die Fachgruppen setzen in ihren Bereichen die strategischen Ziele des Vorstands um. Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse für die ständigen Fachgruppen in einem Pflichtenheft fest, wobei nach Grundleistungen und Projekten unterschieden wird. Für die nicht ständigen Fachgruppen legt der Vorstand Leistungsaufträge fest.

Art. 22 Fachgruppe Siedlung und Landschaft

Die Fachgruppe Siedlung und Landschaft ist zuständig für die Bearbeitung von Fragen und Projekten im Bereich der regionalen Siedlungs- und Landschaftsentwicklung. Sie fördert die Koordination kommunaler Planungen und Projekte.

Art. 23 Fachgruppe Verkehr

Die Fachgruppe Verkehr bearbeitet Fragen und Projekte des regionalen öffentlichen und Individualverkehrs. Sie entwickelt und bearbeitet Projekte zur Optimierung des regionalen Verkehrssystems und zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Anbindung der Region an die übergeordneten Verkehrsnetze. Sie achtet dabei auf eine optimale Abstimmung der Verkehrsträger.

Art. 24 Fachgruppe Energie

Die Fachgruppe Energie übernimmt Koordinations- und Kommunikationsaufgaben. Dabei soll die Öffentlichkeit einerseits für das entsprechende Verständnis sensibilisiert und andererseits auf mögliche Förderbeiträge aufmerksam gemacht werden. Im Weiteren wird die Fachgruppe für die Region „Energiestädte-Rheintal“ Plattform sein, um das Anliegen der individuellen „Energieberatung“ zu lösen.

Art. 24b Fachgruppe Integration^{VII}

Die Fachgruppe Integration initiiert, konzipiert, begleitet und evaluiert wirksame Massnahmen, um das Zusammenleben zwischen der einheimischen und der zugezogenen Bevölkerung zu verbessern. Die Arbeit der Fachgruppe basiert auf den beiden Grundpfeilern Fordern und Fördern. Die Fachstelle arbeitet eng mit dem Kanton und mit den Gemeinden, mit Schulen, Fachstellen, kirchlichen Institutionen, mit Vereinen und Wirtschaftsvertretern zusammen. Es werden – falls immer möglich – keine neuen Strukturen aufgebaut, sondern die nötigen Massnahmen innerhalb bestehender Regelstrukturen erbracht. .

^V Änderung / Ergänzung: Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28.04.2011.

C Begleitgruppen^{VI}

Art. 25 Begleitgruppen

Der Vorstand kann für die Aufgabenerfüllung Begleitgruppen einsetzen und bestimmen. Er legt die Aufgabenbereiche fest.

- a) C1 Begleitgruppe Standortmarketing

Art. 26 Organisation^{VII}

Das Standortmarketing erfüllt ressortübergreifende Querschnittsaufgaben. Als Stabstelle ist diese direkt dem Vorstand unterstellt.

Die Begleitgruppe entwickelt und überprüft die Strategie.

Die operative Verantwortung und die Leitung der Begleitgruppe liegen bei der Geschäftsleitung.

V. Finanzierung

Art. 28 Grundsatz

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- a) Vereinsbeiträge,
- b) Beiträge der Gemeinden;
- c) Beiträge von Bund und Kanton,
- d) Projektbeiträge,
- e) Erlöse aus Dienstleistungen für Dritte,
- e) Sponsoring, Schenkungen und Legate.

Art. 29 Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie betragen

- a) für die Gemeinden höchstens Fr. 1.– je Einwohner; massgebend ist die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres;
- b) für die übrigen Mitglieder höchstens Fr. 500.–.

Art. 30 Beiträge der Gemeinden

¹ Beiträge der Gemeinden dienen, zusammen mit den Vereinsbeiträgen gemäss Art. 29, der Finanzierung der von der Geschäftsstelle und den Fachgruppen zu erbringenden Grundleistungen.

² Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt. Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

^{VI} Änderung / Ergänzung: Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.10.2014 (Aufhebung ^{V und VI} „Standortmarketing“)

^{VII} Ergänzung: Beschluss Delegiertenversammlung vom 22.11.2015

^{VII} Änderung / Ergänzung: Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.10.2014

Art. 31 Projektbeiträge

¹ Die vom Verein beschlossenen Projekte werden durch Projektbeiträge finanziert. Sie werden bei den Partnern erhoben, in deren Interesse das Projekt liegt.

² Der Beitragsschlüssel wird für die einzelnen Projekte nach Massgabe des Interesses der Beteiligten festgelegt. Die Geschäftsstelle erarbeitet den Schlüssel in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern. Der Beitragsschlüssel bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 32 Erlöse aus Dienstleistungen

Allfällige Erlöse aus Dienstleistungen, die der Verein für Dritte erbringt, werden der laufenden Rechnung der Geschäftsstelle gutgeschrieben.

Art. 33 Weitere Finanzierungsquellen

Über die Verwendung allfälliger Beiträge von Sponsoren sowie von Schenkungen und Legaten, die nicht an ein bestimmtes Projekt gebunden sind, beschliesst der Vorstand.

Art. 34 Haftung

¹Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe eines Vereinsbeitrags begrenzt. Für die Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelsmehrheit aller Delegierten, sofern sie sich auf den Zweck (Art. 2), die Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung (Art. 11), die Bestimmungen über Beschlussfassung und Stimmrecht (Art. 13) oder die Auflösung des Vereins (Art. 37) bezieht.

Art. 37 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

²Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder dem Gemeinwesen zu. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.¹¹

Art. 38 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. September 2005 beschlossen und treten per 1.1.2006 in Kraft.

Die Änderungen (I + II) wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. Oktober 2007 beschlossen und treten per 25. Oktober 2007 in Kraft.

Die Änderungen (III bis VI) wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2011 beschlossen und treten per 29. April 2011 in Kraft.

Die Änderungen (VII bis IX, Aufhebung Änderungen V und VI „Standortmarketing“) wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2014 beschlossen und treten per 23. Oktober 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Die Geschäftsleiterin:

Thomas Ammann

Sabina Saggioro

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt:

St.Gallen, den

¹¹ Änderung / Ergänzung: Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.10.2007.

Inhaltsverzeichnis:

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Aufgaben.....	1
Art. 4 Gegenseitige Information	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 5 Mitglieder	2
Art. 6 Eintritt.....	2
Art. 7 Austritt.....	2
Art. 8 Ausschluss.....	2
III. Die Vereinsorgane	3
Art. 9 Organe	3
Art. 10 Zusammensetzung	3
Art. 11 Aufgaben und Befugnisse	3
Art. 12 Einberufung.....	4
Art. 13 Beschlussfassung.....	4
Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer	4
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung	5
Art. 17 Kontrollstelle	5
IV. Fachgremien	5
Art. 18 Organisation.....	5
Art. 19 Aufgaben.....	5
Art. 20 Ständige und nicht ständige Fachgruppen.....	6
Art. 21 Pflichtenhefte und Leistungsaufträge	6
Art. 22 Fachgruppe Siedlung und Landschaft.....	6
Art. 23 Fachgruppe Verkehr	6
Art. 24 Fachgruppe Energie	6
Art. 25 Begleitgruppen.....	6
Art. 26 Organisation.....	7
V. Finanzierung	7
Art. 28 Grundsatz	7
Art. 29 Vereinsbeiträge.....	7
Art. 30 Beiträge der Gemeinden.....	7
Art. 31 Projektbeiträge.....	7
Art. 32 Erlöse aus Dienstleistungen	8
Art. 33 Weitere Finanzierungsquellen	8
Art. 34 Haftung	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 35 Geschäftsjahr.....	8
Art. 36 Statutenrevision	8
Art. 37 Auflösung des Vereins.....	8
Art. 38 Inkrafttreten.....	8